

BVerwG, Beschluss vom 06.03.1970 – III B 117.69VG Bremen20.06.1969VI LA 3/1968

Titel:

BVerwG: Beschluss vom 06.03.1970 - III B 117.69

Normenketten:

§ 5 Abs. 1 BVFG 7. FeststellungsDV

§ 6 BVFG

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

vorgehend:

VG Bremen, Entscheidung vom 20.06.1969 - VI LA 3/1968

Deutsche Volkszugehörigkeit

rassisch Verfolgter in Rumänien

Text1

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 6. März 1970 durch die Bundesrichter Dr. Sieveking, Vierhaus und Sigulla

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.200 DM festgesetzt.

Die am 1. April 1914 in der Bukowina geborene Klägerin gehört zur Gruppe der rassisch Verfolgten. Sie lebte bis zum Jahre 1941 in der Bukowina, verlor nach der Besetzung ihrer Heimat durch rumänische und deutsche Truppen ihre Eltern, gelangte nach Tschernowitz und wurde nach Chrinovka/Transnistrien deportiert. 1944 kehrte sie nach Tschernowitz zurück, wo sie David G. heiratete. 1945 bis 1951 wohnte sie in Radautz. Seit dem 1. April 1951 lebt sie in Israel.

In einem Bescheid des Bezirksamtes für Wiedergutmachung in Koblenz vom 28. Juni 1962 wurde festgestellt, daß ihr auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes eine Entschädigung für Schaden an Freiheit in Höhe von 4.650 DM zu gewähren sei.

Im September 1963 beantragte die Klägerin im Lastenausgleichsverfahren die Feststellung eines Schadens an früherem Hausrat in einer Dreizimmerwohnung in Czudin. Ihr Antrag, ihre Beschwerde und ihre Klage waren ohne Erfolg. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Verwaltungsgerichts richtet sich die Beschwerde; diese ist unbegründet, da die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Nach dem Ersten und Dritten Teil des Lastenausgleichsgesetzes hat die Klägerin keinen Anspruch, weil sie die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 LAG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 FG nicht erfüllt und die Ausnahmetatbestände des § 230 LAG nicht vorliegen. Ihr geltend gemachter Anspruch Wegen des Hausrats ist auch nicht gerechtfertigt auf Grund der §§ 11 a Abs. 2 FG, 359 Abs. 2 LAG und der 7. FeststellungsDV vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 932) in der Fassung vom 16. Dezember 1964 (BGBl. I S. 946). Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung hat der Anspruch u.a. zur Voraussetzung, daß die Klägerin zu Beginn des Verfolgungszeitraums deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige war. Daran fehlt es hier. Deutsche Staatsangehörige ist sie nicht gewesen. Daß sie "deutsche Volkszugehörige" war, hat sie nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts weder glaubhaft gemacht noch bewiesen. Grundsätzliche Fragen werden hierdurch nicht aufgeworfen. Die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts stimmt vielmehr überein mit den Rechtserundsätzen für die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit rassistisch Verfolgter, die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1968 - BVerwG III C 121.67 - (RzW 1969, 235 = ZLA 1969, 94) aufgestellt worden sind (vgl. ferner Beschluß vom 20. Januar 1970 - BVerwG III B 113.69 -). Aus Anlaß des vorliegenden Einzelfalles sind keine weiteren grundsätzlichen Ausführungen zu erwarten.

In Anbetracht des erwähnten Urteils vom 24. Oktober 1968 können die Ausführungen der Beschwerde die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Beschwerde meint, es sei eine grundsätzliche Frage, ob es überhaupt denkbar sei, daß in Osteuropa wohnhafte Juden unter den § 6 des Bundesvertriebenengesetzes - BVFG - fielen; die Auffassung des Verwaltungsgerichts führe dahin, daß in keinen Fall ein Jude, auch wenn er in der Bukowina während des ersten Weltkrieges gelebt habe, eine Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz erlangen könne; dies könne nicht Rechtens sein. Demgegenüber wird bemerkt, daß bei Verfolgten, die nicht deutsche Staatsangehörige waren - anders als in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, in denen die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis genügt -, die deutsche Volkszugehörigkeit Anspruchsvoraussetzung ist und daß für den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit § 6 BVFG maßgebend ist. Diese Regelung müssen die Behörden und Gerichte beachten, auch wenn die Voraussetzungen der deutschen Volkszugehörigkeit in bestimmten Gebieten bei rassistisch Verfolgten nicht vorliegen. Im übrigen ist entgegen der Ansicht der Beschwerde kein Anhalt für die Annahme gegeben, daß Juden, die in Osteuropa wohnhaft waren, die Voraussetzungen des § 6 BVFG nicht erfüllen können (siehe hierzu auch Urteil vom 26. Februar 1970 - BVerwG III C 150.68 -).

Daß die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision wegen Abweichung und Verfahrensfehler nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO vorliegen, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Wert des Streitgegenstandes ist nach § 189 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 74 BVerwGG festgesetzt worden.

Zitiervorschlag:

BVerwG Beschl. v. 6.3.1970 – III B 117.69, BeckRS 1970, 31304335